



BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALE SICHERHEIT
GENERATIONEN UND KONSUMENTENSCHUTZ

XXII. GP.-NR
563 /AB

2003 -08- 13

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

(5-fach)

zu **569 /J**

GZ: 10.001/224-4/03

Wien, am 11. August 2003

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 569/J der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde** wie folgt:

Frage 1.1.:

Im Bereich meines Ressorts bestehen nachstehende Fonds, die Unterstützungen nach dem Bedürftigkeitsprinzip ohne Rechtsanspruch, bzw. sonstige Unterstützungsleistungen gewähren:

- a) Ausgleichstaxfonds,
- b) Ausgleichstaxfonds-Opferfürsorge,
- c) Kriegsoffer- und Behindertenfonds,
- d) Hilfsfonds,
- e) Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung,
- f) Familienhärteausgleich,
- g) Familienhospizkarenz-Härteausgleich sowie die
- h) Unterstützungsfonds der Sozialversicherungsträger.
Entsprechend der Bundesministeriengesetz-Novelle 2003 fallen dabei nur die Unterstützungsfonds im Zweig der Pensionsversicherung in den Wirkungsbereich meines Ressorts. Diese sind jeweils bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaus, der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen, der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, der Sozialversicherungsanstalt der Bauern, der Pensionsversicherungsanstalt (vormals Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter und Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten) sowie der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariats eingerichtet.

Frage 1.2.:

- a) Der Ausgleichstaxfonds besteht seit 1920 (StGBI. Nr. 459/1920, Invalidenbeschäftigungsgesetz).

- b) Der Ausgleichstaxfonds-Opferfürsorge wurde 1960 gegründet (BGBl. Nr. 289/1959).
- c) Der Kriegsopfer- und Behindertenfonds besteht seit dem Jahr 1961 (BGBl. Nr. 217/1960).
- d) Der Hilfsfonds wurde im Jahr 1988 gegründet (BGBl. Nr. 197/1988).
- e) Der Nationalfonds zur besonderen Hilfe für behinderte Menschen wurde im Jahre 1981 (BGBl. Nr. 259/1981) eingerichtet und durch die Novelle zum Bundesbehindertengesetz BGBl. I Nr. 60/2001 in Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung umbenannt.
- f) Der Familienhärteausgleich besteht seit 1984.
- g) Der Familienhospizkarenz-Härteausgleich besteht seit 1. Juli 2002.
- h) Die Unterstützungsfonds der Sozialversicherungsträger bestehen bereits seit der Erlassung des jeweiligen Materiengesetzes (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, Bauern-Sozialversicherungsgesetz - BSVG, Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz - GSVG und Notarversicherungsgesetz 1972 - NVG). Die Möglichkeit, in den Richtlinien einen Ausgleich für besondere Härten, die aus der Anhebung des Pensionsanfallsalters resultieren, vorzusehen, wurde befristet für die Jahre 2001 bis 2003 geschaffen.

Frage 2:

Nachstehende Rechtsvorschriften bilden die gesetzliche Grundlage für die Fonds bzw. die Unterstützungsleistungen:

- a) Ausgleichstaxfonds: § 10a Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG),
- b) Ausgleichstaxfonds-Opferfürsorge: Opferfürsorgegesetz (§ 6 Z 5 OpferfürsorgeG) und Behinderteneinstellungsgesetz,
- c) Kriegsopfer- und Behindertenfonds: Kriegsopfer- und Behindertenfondsgesetz,
- d) Hilfsfonds: Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetz,
- e) Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung: §§ 22 bis 32 Bundesbehindertengesetz,
- f) Familienhärteausgleich: §§ 38a bis c des Familienlastenausgleichsgesetzes (FLAG),
- g) Familienhospizkarenz-Härteausgleich: § 38j des Familienlastenausgleichsgesetzes (FLAG),
- h) Unterstützungsfonds der Sozialversicherungsträger: §§ 84 ASVG, 42 BSVG, 44 GSVG und 18 NVG sowie - hinsichtlich des Ausgleichs besonderer Härten durch die Anhebung des Pensionsanfallsalters - §§ 588 Abs. 7a ASVG, 286 Abs. 5a GSVG und 276 Abs. 5a BSVG.

Frage 3:

- a) Aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds können den im § 10a Abs. 1 lit. a und b sowie Abs. 2, 3 und 3a BEinstG angeführten Personenkreisen zu behinderungsbedingten Mehraufwendungen, zur Bewältigung behinderungsbedingt erschwerter Lebensumstände, zur Abwehr durch die Behinderung drohender Beeinträchtigungen sowie zur sozialen Integration und zur Milderung besonderer Notlagen gemäß dem BEinstG und den dazu nach Anhörung des Ausgleichstaxfonds-Beirates ergangenen Richtlinien des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz Förderungen in Form von Sach- oder Geldleistungen gewährt werden.
- b) Der Ausgleichstaxfonds-Opferfürsorge arbeitet nach den nach Anhörung der Opferfürsorgekommission erstellten Vergaberichtlinien, die auf den Bedarf des Einzelfalles abstellen. Die Richtlinien beinhalten die Gewährung von Aushilfen und zinsfreien Darlehen.
- c) Der Kriegsopfer- und Behindertenfonds arbeitet nach den nach Anhörung des Beirates erstellten Vergaberichtlinien, die auf den Bedarf des Einzelfalles abstellen. Hierbei ist die Gewährung von zinsfreien Darlehen vorgesehen.
- d) Beim Hilfsfonds erfolgt die Vergabe der Mittel auf Vorschlag der Interessenvertretung im Wesentlichen für allgemeine Projekte der Altenbetreuung anhand von Vergaberichtlinien, welche im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen erstellt wurden. Seitens der Projektträger werden an den berechtigten Personenkreis Zuschüsse aufgrund alters- und behinderungsbedingter Lebenssituationen geleistet.
- e) Die Gewährung von Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung erfolgt unter Zugrundelegung der vom Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz erlassenen Richtlinien. Es können aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung Zuwendungen an behinderte Menschen gewährt werden, die insbesondere durch ein mit ihrer Behinderung in Zusammenhang stehendes Ereignis in eine soziale Notlage geraten sind, sofern rasche Hilfestellung die Notlage zu lindern oder beseitigen vermag.
- f) Die Grundsätze, nach denen die Leistungen gewährt werden, ergeben sich aus den Richtlinien für den Familienhärteausgleich vom 1. Jänner 2000, die als Beilage 1 übermittelt werden.
- g) Die Grundsätze, nach denen die Leistungen gewährt werden, ergeben sich aus den Richtlinien für den Familienhospizkarenz-Härteausgleich vom 1. Juli 2002, die als Beilage 2 übermittelt werden.
- h) Die Tätigkeit der Unterstützungsfonds der Sozialversicherungsträger unterliegt nicht dem Interpellationsrecht, da dem Bund kein Weisungsrecht im Hinblick auf das Handeln dieser Fonds zukommt. Ich ersuche daher um Verständnis, dass ich die Fragen 3 bis 8 im Hinblick auf die Unterstützungsfonds der Sozialversicherungsträger nicht beantworte.

Frage 4:

- a)-b) Dem **Ausgleichstaxfonds inkl. Ausgleichstaxfonds-Opferfürsorge** standen im Jahr 2000 0,987 Mio. €, im Jahr 2001 0,933 Mio. € und im Jahr 2002 0,932 Mio. € für die in der Anfrage angeführten Zwecke zur Verfügung. Für heuer werden voraussichtlich 0,950 Mio. € zur Verfügung stehen.
- c) Dem **Kriegsopfer- und Behindertenfonds** standen im Jahr 2000 0,104 Mio. €, im Jahr 2001 0,123 Mio. € und im Jahr 2002 0,103 Mio. € für die in der Anfrage angeführten Zwecke zur Verfügung. Für heuer werden voraussichtlich 0,1 Mio. € zur Verfügung stehen.
- d) Dem **Hilfsfonds** standen in den Jahren 2000, 2001 und 2002 jeweils 1,817 Mio. € für die in der Anfrage angeführten Zwecke zur Verfügung. Für heuer werden voraussichtlich 0,381 Mio. € zur Verfügung stehen.
- e) Dem **Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung** standen in den Jahren 2000 und 2001 1,09 Mio. € und im Jahr 2002 11,089 Mio. € für die in der Anfrage angeführten Zwecke zur Verfügung, wobei im Betrag für das Jahr 2002 auch 10 Mio. € für die Unterstützung von behinderten Menschen, die Opfer der vorjährigen Hochwasserkatastrophe waren, enthalten sind. Für heuer werden voraussichtlich 11,3 Mio. € zur Verfügung stehen, wobei davon 10 Mio. € für die bereits beschlossenen Zuwendungen an pflegende Angehörige vorgesehen sind.
- f) Für den **Familienhärteausgleich** standen in den Jahren 2000, 2001 und 2002 jeweils ca. 2,18 Mio. € zur Verfügung. Für heuer sind 3,98 Mio. € vorgesehen, wobei die Beträge für die Jahre 2002 und 2003 auch für den **Familienhospizkarenz-Härteausgleich** herangezogen werden.
- g) Der **Familienhospizkarenz-Härteausgleich** verfügt über keinen eigenen Mittel. Die Ausgaben werden aus dem Budgetansatz des **Familienhärteausgleichs** bedeckt.
- h) Siehe Beantwortung der Frage 3 lit. h.

Frage 5:

- a)-b) Von den dem **Ausgleichstaxfonds** und dem **Ausgleichstaxfonds-Opferfürsorge** zufließenden Mitteln wurden im Jahr 2000 0,987 Mio. €, im Jahr 2001 0,933 Mio. € und im Jahr 2002 0,932 Mio. € für Leistungen nach dem **Bedürftigkeitsprinzip** aufgewendet. Allfällig erzielte Überschüsse stehen zur Abdeckung von Abgängen der Vorjahre bzw. für Leistungen der Fonds in den Folgejahren zur Verfügung.
- c) Von den dem **Kriegsopfer- und Behindertenfonds** zufließenden Mitteln wurden im Jahr 2000 0,106 Mio. €, im Jahr 2001 0,125 Mio. € und im Jahr 2002 0,105 Mio. € für Leistungen nach dem **Bedürftigkeitsprinzip** aufgewendet. Mögliche Überschüsse stehen grundsätzlich zur Abdeckung von Abgängen der Vorjahre bzw. für Leistungen des Fonds in den Folgejahren zur Verfügung.

- d) Von den dem Hilfsfonds zufließenden Mitteln wurden im Jahr 2000 0,08 Mio. €, im Jahr 2001 0,164 Mio. € und im Jahr 2002 0,084 Mio. € für Leistungen nach dem Bedürftigkeitsprinzip aufgewendet. Die große Differenz zwischen den dem Fonds zur Verfügung stehenden Mitteln und den ausbezahlten Summen ergibt sich nur vorübergehend aus förderungstechnischen Gründen. Die erzielten Überschüsse stehen zur Abdeckung von Abgängen der Vorjahre bzw. für Leistungen des Fonds in den Folgejahren zur Verfügung.
- e) Von den dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung zufließenden Mitteln wurden im Jahr 2000 1,35 Mio. €, im Jahr 2001 1,232 Mio. € und im Jahr 2002 1,996 Mio. € für Leistungen nach dem Bedürftigkeitsprinzip aufgewendet. Allfällig erzielte Überschüsse stehen zur Abdeckung von Abgängen der Vorjahre bzw. für Leistungen des Fonds in den Folgejahren zur Verfügung.
- f) Die für den Familienhärteausgleich zur Verfügung stehenden Mittel wurden wie folgt ausgeschöpft: 2000 0,75 Mio. €, 2001 1,10 Mio. € und 2002 1,14 Mio. € (zugesagt). Die nicht ausgeschöpften Mittel verbleiben im Familienlastenausgleichsfonds.
- g) Im Jahr 2002 wurden im Rahmen des Familienhospizkarenz-Härteausgleichs Unterstützungsleistungen in der Höhe von 53.170 € zugesagt. Die nicht ausgeschöpften Mittel verbleiben im Familienlastenausgleichsfonds.
- h) Siehe Beantwortung der Frage 3 lit. h.

Frage 6:

- a) Aus dem Ausgleichstaxfonds kam es im Jahr 2000 zu 6.976, im Jahr 2001 zu 5.715 und im Jahr 2002 zu 5.405 Förderfällen.
- b) Beim Ausgleichstaxfonds-Opferfürsorge erhalten ca. 1.000 Personen pro Jahr Leistungen.
- c) Beim Kriegsoffer- und Behindertenfonds erhalten ca. 100 Personen pro Jahr Leistungen.
- d) Aus dem Hilfsfonds erfolgt grundsätzlich eine Projektförderung, wobei diesbezüglich auf die Beantwortung der Frage 3 verwiesen wird.
- e) Im Jahr 2000 wurden an 1.891 Personen Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung geleistet. Im Jahr 2001 erhielten 1.992 Personen Zuwendungen aus diesem Fonds. Für das Jahr 2002 liegen noch keine endgültigen Daten vor.
- f) Aus Mittel des Familienhärteausgleichs wurden im Jahr 2000 330, im Jahr 2001 409 und im Jahr 2002 441 Personen (Familien) unterstützt.
- g) Im Jahr 2002 wurden durch den Familienhospizkarenz-Härteausgleich 39 Personen unterstützt.
- h) Siehe Beantwortung der Frage 3 lit. h.

Frage 7:

- a) Für die Unterstützungen aus dem Ausgleichstaxfonds werden rund 23,8 Vollbeschäftigungsäquivalente eingesetzt. Das eingesetzte Personal wird durchwegs mischverwendet.
- b)-d) Drei Personen sind seitens der zuständigen Fachabteilung im Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz teilweise mit der Administration und Kontrolle des Ausgleichstaxfonds-Opferfürsorge, des Kriegsoffer- und Behindertenfonds und des Hilfsfonds befasst. Beim Kriegsoffer- und Behindertenfonds erfolgt ein Mitvollzug in den jeweiligen Landesstellen des Bundessozialamtes, wobei das eingesetzte Personal nach Bedarf aus anderen Fachbereichen herangezogen wird.
- e) Für den Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung werden derzeit 6-7 Vollbeschäftigtenäquivalente aufgewendet. Für die Kontrolle des Unterstützungsfonds werden 2 Vollbeschäftigtenäquivalente eingesetzt. Die hierfür eingesetzten Bediensteten sind nicht ausschließlich mit diesen Aufgaben befasst.
- f) Sieben Personen (sechs vollständig, eine zu 50%) sind mit der Verwaltung des Familienhärteausgleichs befasst.
- g) Die Verwaltung des Familienhospizkarenz-Härteausgleichs nimmt eine/n Mitarbeiter/in in Anspruch.
- h) Siehe Beantwortung der Frage 3 lit. h.

Frage 8:

- a) Die Kontrolle der ordnungsgemäßen Vergabe der Mittel des Ausgleichstaxfonds erfolgt durch die MitarbeiterInnen der Abt. IV/6 des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz im Rahmen von regelmäßigen Prüfungen der Geschäftsführung des Bundessozialamtes auf dem Gebiet der Vollziehung des Behinderteneinstellungsgesetzes (Privatwirtschaftsverwaltung). Darüber hinaus nimmt auch der Ausgleichstaxfondsbeirat (§ 10 BEinstG) eine Kontrollfunktion wahr, da ihm in regelmäßigen Abständen über die Ein- und Ausgabengebarung des Ausgleichstaxfonds Bericht zu erstatten ist.
- b)-d) Die Kontrolle im Bereich des Ausgleichstaxfonds-Opferfürsorge, des Kriegsoffer- und Behindertenfonds und des Hilfsfonds erfolgt durch die Interessenvertreter (Opferfürsorgekommission bzw. Beirat des Kriegsoffer- und Behindertenfonds), das Bundesministerium für Finanzen und den Rechnungshof. Bemerkt wird, dass die Information über die Fondsleistungen sowohl durch das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz als auch durch die jeweiligen Interessenvertretungen laufend erfolgt. Die Gewährung von Leistungen aufgrund der Vergaberichtlinien ermöglicht eine gleichheitskonforme und auf die besondere Situation des einzelnen Betroffenen abgestellte Vergabe der Leistungen.

- e) Die Kontrolle der ordnungsgemäßen Vergabe der Mittel des Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung erfolgt durch die MitarbeiterInnen der Abt. IV/A/7 des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz im Rahmen von regelmäßigen Prüfungen der Geschäftsführung des Bundessozialamtes auf dem Gebiet der Vollziehung des Bundesbehindertengesetzes.
- f)-g) Die Kontrolle im Bereich des Familienhärteausgleichs und des Familienhospizkarenz-Härteausgleichs erfolgt durch die Innenrevision und den Rechnungshof.
- h) Siehe Beantwortung der Frage 3 lit. h.

2 Beilagen

Mit freundlichen Grüßen
Der Bundesminister:



Beilage 1**RICHTLINIEN****FÜR DIE GEWÄHRUNG VON ZUWENDUNGEN AN UNVERSCHULDET IN NOT GERATENE FAMILIEN (FAMILIENHÄRTEAUSGLEICH)**

Gemäß § 38 c des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 79/1998, werden nachstehende Richtlinien für die Erlangung einer finanziellen Zuwendung im Rahmen des Familienhärteausgleiches erlassen:

1. Zweck des Familienhärteausgleiches
 - 1.1. Die Zuwendungen im Rahmen des Familienhärteausgleiches sollen eine Überbrückungshilfe in einer durch ein besonderes Ereignis ausgelösten finanziellen Notsituation darstellen.
 - 1.2. Mit der Überbrückungshilfe soll eine Milderung oder Beseitigung der Notsituation herbeigeführt werden.
 - 1.3. Es ist nicht Aufgabe der Überbrückungshilfe, laufende Geldzuwendungen zum Lebensunterhalt zu gewähren.
2. Empfänger von Zuwendungen
 - 2.1. Zuwendungen können Familien, werdenden Müttern und allein stehenden Kindern, die für sich selbst Anspruch auf Familienbeihilfe haben, gewährt werden. Als Familien sind Eltern (Großeltern, Atoptiveltern, Pflegeeltern) oder Elternteile mit Kindern zu verstehen, für die ihnen Familienbeihilfe gewährt wird und die - mit Ausnahme von Ausbildungs- bzw. Pflegeerefordernissen - im gemeinsamen Haushalt leben. Leben beide Elternteile mit den Kindern im gemeinsamen Haushalt, kann die Zuwendung ihnen gemeinsam gewährt werden.
 - 2.2. Empfänger können nur österreichische Staatsbürger, Personen im Sinne des Artikel 7, Abs.2, der EWG-Verordnung Nr. 1612/68 vom 15. Oktober 1968, Staatenlose mit ausschließlichem Wohnsitz im Bundesgebiet, sowie Flüchtlinge im Sinne des Art. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, BGBl. Nr. 78/1974, die voraussichtlich im Bundesgebiet bleiben werden, sein.
3. Voraussetzungen für Zuwendungen
 - 3.1. Voraussetzung für eine Zuwendung ist eine durch ein besonderes Ereignis ausgelöste, unverschuldete Notsituation der Familie, der werdenden Mutter oder des allein stehenden Kindes.
 - 3.2. Als besonderes Ereignis ist ein solches anzusehen, das geeignet ist, eine erhebliche und nachhaltige Einkommensminderung auszulösen oder außergewöhnliche für die Familie nicht finanzierbare Ausgaben zu verursachen.
 - 3.3. Eine Notsituation liegt dann vor, wenn das durch ein besonderes Ereignis ausgelöste finanzielle Problem trotz aller gesetzlich zustehenden Unterstützungen und sonstiger Hilfen unter Berücksichtigung zumutbarer Eigenleistungen nicht aus eigenem bewältigt werden kann und dadurch die Lebensgrundlagen der Familie gefährdet sind.
 - 3.4. Insbesondere darf der eingetretene Schaden nicht durch zustehende Leistungen (Unterhaltsansprüche, Versicherungsleistungen, etc.) gedeckt sein oder im Sinne der Subsidiarität des Familienhärteausgleichs durch sonstige Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln (Sozialhilfe, Wohnbeihilfe etc.) oder von dritter Seite ausreichend ge-

mildert oder beseitigt werden.

4. Arten und Höhe der Zuwendungen

4.1. An Zuwendungen können gewährt werden:

4.1.1. Zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen; hiebei soll die Laufzeit zehn Jahre und die tilgungsfreie Zeit drei Jahre nicht überschreiten - die Höhe der Zinsen soll höchstens 4vH betragen;

4.1.2. Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse; hiebei soll der Zinsen- und Annuitätenzuschuss 50vH des Bruttozinssatzes bzw. der Annuitäten nicht übersteigen, eine zeitliche Begrenzung der Gewährung für Zuschüsse ist zulässig;

4.1.3. sonstige Geldzuwendungen.

4.2. Im Einzelfall ist jene Zuwendungsart zu wählen, die unter Beachtung eines möglichst sparsamen Mitteleinsatzes zielführend und rasch zu einer Milderung oder Beseitigung der Notlage beiträgt.

4.3. Eine Kombination verschiedener Zuwendungsarten ist zulässig.

5. Ansuchen

5.1. Ansuchen um Zuwendungen sind formlos an das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zu richten.

Das Ansuchen soll insbesondere folgende Angaben enthalten:

a) Name und Anschrift des Antragstellers;

b) Familienverhältnisse, insbesondere Anzahl und Alter der Kinder;

c) Staatsbürgerschaft

d) Einkommens- und Vermögensverhältnisse der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen;

e) Darstellung der Notsituation und deren Ursachen;

f) Angaben über den erforderlichen finanziellen Bedarf und der beabsichtigten Verwendung der Zuwendung;

g) Angaben über Versicherungsleistungen zur Schadensabdeckung;

h) Angaben über erhaltene oder in Aussicht gestellte Zuwendungen aus anderen öffentlichen Mitteln oder von dritter Seite sowie über eingebrachte Ansuchen auf Gewährung solcher Zuwendungen.

5.2. Die Angaben sind in geeigneter Weise (auch Kopien), zB durch Meldezettel, Staatsbürgerschaftsnachweise, Lohnzettel, Einkommenssteuerbescheide, Ausgabenbelege, Kreditverträge, etc.; zu belegen.

5.3. Die Entscheidung über das Ansuchen wird vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie unter Berücksichtigung der Lage des Einzelfalles und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel getroffen.

5.4. Auf Gewährung von Zuwendungen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

6. Auflagen

6.1. Die Zuwendungen erfolgen mit der Auflage, dass der Antragsteller die erhaltene Zuwendung widmungsgemäß verwendet. Der Antragsteller hat sich zu verpflichten, dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie die widmungsgemäße Ver-

wendung der Zuwendung innerhalb einer angemessenen Frist nachzuweisen und im Falle einer widmungswidrigen Verwendung der Zuwendung oder für den Fall, dass die angeforderten Nachweise über die Verwendung der Zuwendung nicht oder nicht zeitgerecht beigebracht werden, den erhaltenen Betrag zurückzuzahlen bzw. ein noch nicht zurückgezahltes Darlehen vorzeitig zurückzuzahlen.

- 6.2. Der Antragsteller hat sich weiters zu verpflichten, die erhaltene Zuwendung zurückzuzahlen, wenn sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben über Umstände, die für die Gewährung maßgebend waren, erreicht wurde.
- 6.3. Im Falle der Rückforderung der Zuwendung gem. Punkt 6.1. und 6.2. durch das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie ist der zurückzuzahlende Betrag vom Tage der Auszahlung an mit 3vH über den jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank pro Jahr zur verzinsen.
- 6.4. Der Antragsteller hat sich zu verpflichten, Organen des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie oder den von diesem beauftragten Organen des Bundes die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 6.5. Über den sich aus der Zuerkennung einer Förderung ergebenden Anspruch kann weder durch Abtretung, Anweisung und Verpfändung noch auf eine andere Weise unter Lebenden verfügt werden.

Diese Richtlinien treten mit **1. Jänner 2000** in Kraft.

22. Juni 1999
Der Bundesminister
Dr. Martin Bartenstein

Beilage 2**RICHTLINIEN****FÜR DIE GEWÄHRUNG VON ZUWENDUNGEN IM RAHMEN DES FAMILIENHOSPIZKARENZ-HÄRTEAUSGLEICHS**

Gemäß § 38 j des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (FLAG) werden nachstehende Richtlinien für die Erlangung einer finanziellen Zuwendung im Rahmen der Familienhospizkarenz erlassen:

1. Zweck der Zuwendung

1.1. Zuwendungen gem. § 38j FLAG sollen eine Überbrückungshilfe für die Dauer einer Sterbebegleitung oder der Begleitung schwerst erkrankter Kinder (Familienhospizkarenz) für die im Punkt 2. genannten Empfänger darstellen.

1.2. Mit dieser Zuwendung soll das Eintreten besonderer Härtefälle in diesem Zusammenhang vermieden werden.

2. Empfänger von Zuwendungen

Zuwendungen können gewährt werden an:

2.1. Personen, die eine Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgelts (Karenz) zum Zwecke der Sterbebegleitung oder Begleitung schwerst erkrankter Kinder gemäß §§ 14a oder 14b Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) in Anspruch nehmen.

2.2. Personen, die eine gänzliche Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge (Karenz) zum Zwecke der Sterbebegleitung oder Begleitung schwerst erkrankter Kinder nach gleichartigen bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen in Anspruch nehmen.

2.3. Personen, die wegen der Sterbebegleitung oder Begleitung schwerst erkrankter Kinder der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehen und sich gemäß § 32 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 vom Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe abmelden.

3. Voraussetzungen für Zuwendungen

3.1. Voraussetzung für eine Zuwendung ist, dass infolge des Wegfalles des Einkommens aufgrund der Familienhospizkarenz eine finanzielle Notsituation eintritt. Von einer solchen ist dann auszugehen, wenn das gewichtete Durchschnittsnettoeinkommen des Haushaltes des Empfängers (inklusive Transferleistungen, jedoch ohne Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Wohnbeihilfe und Pflegegeld) pro Person infolge des Wegfalles des Einkommens unter € 500,-- pro Monat sinkt.

3.2. Das Vorliegen der Familienhospizkarenz ist in geeigneter Weise zu belegen. Gegebenenfalls ist der Ausgang eines arbeitsgerichtlichen Verfahrens (einstweilige Verfügung oder Urteil) abzuwarten.

4. Art und Höhe der Zuwendungen

4.1. Es können nicht-rückzahlbare Zuwendungen gewährt werden.

4.2. Die Höhe der Zuwendungen hängt vom Ausmaß der Unterschreitung des im Punkt 3.1. festgelegten Betrages ab und wird anhand der nachstehenden Berechnungsformel ermittelt. Der gewährte Zuwendungsbetrag darf die tatsächlich eingetretene Einkommensminderung nicht übersteigen.

Monatlicher Zuwendungsbetrag = (€ 500 minus gewichtetes Durchschnittseinkommen pro Person) x Haushaltsfaktor, wobei sich das gewichtete Durchschnittseinkommen als Quotient aus Haushaltsnettoeinkommen (inkl. Unterhalts- und Transferleistungen, jedoch ohne Familienbeihilfe, Wohnbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld und Pflegegeld) und dem Haushaltsfaktor errechnet :

Berechnung des jeweiligen Haushaltsfaktors (Summe der nachstehenden Einzelfaktoren pro Person) :

1. Erwachsener	Faktor 1
weitere Erwachsene und Kinder über 15 Jahre *)	Faktor 0,8
Kinder bis 10 Jahre *)	Faktor 0,4
Kinder zwischen 10 und 15 Jahre *)	Faktor 0,6

*) vollendetes Lebensjahr bei Karenzbeginn

4.3. Zuwendungen werden nur bei Überschreiten eines Mindestbetrages von € 15,-- pro Monat gewährt. Sollte der erste Monat der Familienhospizkarenz nicht zur Gänze in den Zeitraum der Familienhospizkarenz fallen, ist der Zuwendungsbetrag entsprechend zu aliquotieren.

4.4. Die Auszahlung der Zuwendungsbeträge erfolgt in monatlichen Raten durch Überweisung auf ein Konto im Inland.

5. Ansuchen

5.1. Ansuchen um Zuwendungen sind anhand des aus der Beilage ersichtlichen Antragsformulars während der Familienhospizkarenz zu stellen. Eine allfällige Verlängerung ist gesondert zu beantragen.

5.2. Die Entscheidung über das Ansuchen wird vom Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel getroffen. Auf Gewährung von Zuwendungen nach diesen Richtlinien besteht gem. § 38j Abs. 2 FLAG kein Rechtsanspruch.

6. Auflagen

6.1. Der/die Antragsteller/in hat sich zu verpflichten das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen von einer allfälligen, vorzeitigen Beendigung der Familienhospizkarenz oder von Änderungen in den Einkommensverhältnissen umgehend in Kenntnis zu setzen.

6.2. Der/die Antragsteller/in hat sich weiters zu verpflichten, die erhaltene Zuwendung zurückzuzahlen, wenn sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben über Umstände, die für die Gewährung maßgebend waren, erreicht wurde.

6.3. Im Falle der Rückforderung der Zuwendung gem. Punkt 6.2. durch das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz ist der zurückzuzahlende Betrag vom Tage der Auszahlung an mit 3 v.H. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß §1 des ersten EURO-Justiz-Begleitgesetzes pro Jahr zu verzinsen.

6.4. Über den sich aus der Zuerkennung einer Geldzuwendung ergebenden Anspruch kann durch den/die Empfänger/in weder durch Abtretung, Anweisung und Verpfändung noch auf eine andere Weise unter Lebenden verfügt werden.

Diese Richtlinien treten mit **1. Juli 2002** in Kraft.

1. Juli 2002
Der Bundesminister
Mag. Herbert Haupt